

Brackrock

Otto

Jahrgang

bis von

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 774

1 AR (RSHA) ~~235/64~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pb 210

Bemerkten:

3R(K)Js 232/61

3P(K)Js 60/62

getr.
■ 7. SEP. 1964

Personalien:

Name: Otto Brackrock
 geb. am 7.8.1896 in Berlin
 wohnhaft in Berlin 37 (Zehlendorf), Am Heidehof 54

Jetziger Beruf: KI a.D.
 Letzter Dienstgrad: KI SS-U'Stuf

Beförderungen:

am . 1929	zum K-Ass. a.Pr.
am . 1930	zum K-Ass.
am . 1934	zum KS
am . 1940	zum KOS
am . Nov. 1944	zum KI u. SS-U'Stuf
am .	zum

Kurzer Lebenslauf:

von . Ostern 1902	bis . Ostern 1910	Volksschule Berlin
von . 1910	bis . 1914	Handelsmarine
von . 1914	bis . 1919	Wehrdienst (Marine)
von . Ende 1919	bis . 1927	Wasserschutzpolizei Berlin
von . 1929	bis . 1945	Kripo-RKB 24-LKPA-R-RKPA-Amt V RSHA
von .	bis .	
von .	bis .	
von .	bis .	

Spruchkammerverfahren:

x/xx/ nein

Akt.Z.: Ausgew.Bl.:

2

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Vorfahren: 38-40
 Aktenzeichen: 3 P(K) Js 232/61 Ausgew. Bl.: 49-55
 3 P(K) Js 60/62
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.: 78-79 42-45
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.: 55-57
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.: . . .

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew. Bl.:

Erwähnt von:

	Name	Aktenzeichen	Ausgew. Bl.
1)			
2)			
3)			
4)			
5)			
6)			
7)			
8)			
9)			
10)			

Pb 210

3

B r a c k ~~X~~ r o c k Otto 7.8.96 Berlin
(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

Berlin-Zehlendorf, Am Heidehof 54

Lt. Mitteilung von SK NW, ZSt, WASt, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: an: Antwort eingegangen:

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

- a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom 20.5.64 in ,,, Berlin-Zehlendorf, Am Heidehof 54 wohnhaft.
.....

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
vom verstorben am:
in
Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

(Name and address of requesting agency)

4

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 28.Feb.1964

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Brackrock, Otto

1237591

Place of birth:

Date of birth: 8. 8. 96

Occupation:

Present address:

Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	—	—	7. SA	—	—	13. NS-Lehrerbund	—	—
2. Applications	—	—	8. OPG	—	—	14. Reichsaerztekammer	—	—
3. PK	✓	—	9. RWA	—	—	15. Party Census	—	—
4. SS Officers	✓	—	10. EWZ	—	—	16.	—	—
5. RUSHA	—	—	11. Kultkammer	—	—	17.	—	—
6. Other SS Records	—	—	12. Volksgerichtshof	—	—	18.	—	—

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

KOS z.KI 48/44

1) untersagen ausgew - Fertigabg. angef..

2) Ref. Bl. SD 48/44 (RSHT)

V
W 14/3.64

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Dienstgrad	Gef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amt.	Eintritt in die HJ: <i>Unif.-Ausw.</i>	51810	Dienststellung	von	bis	h'amt.
U'Stuf.		<i>RSHA - V</i>				Eintritt in die Partei:					
O'Stuf.											
Hpt'Stuf.											
Stubaf.						Größe:	Geburtsort:				
O'Stubaf.						HJ-Fl. Winkelträger:	SA-Sportabzeichen Olympia				
Staf.						Coburger Abzeichen	Kelterpforte Zeichen Schuhabzeichen				
Oberf.						Blutorden Gold. HJ-Abzeichen	Reichssportabzeichen D.L.R.G.				
Brif.						Gold. Parteiauszeichn. Gauabzeichen	HJ-Leistungsabzeichen				
Gruf.						Totenkopfspring	D.A. d. NSDAP.				
O'Gruf.						Ehrendegen					
						Julleuchter					

Zivilstrafen:	Familienstand				Beruf: <i>Arzt, Inspektor</i> elernt jetzt	Parteitätigkeit:
	Ehefrau: Mädchennname Geburtstag und -ort				Arbeitgeber:	
	Parteigemossin: Tätigkeit in Partei:				Volksschule Fach- od. Gew.-Schule Handelschule	
<i>NS</i> -Strafen:	Religion: K.fl.				Fachrichtung:	Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie): <i>C1</i>
	Kinder: M. W. 1. 4. 1. 4. 2. 5. 2. 5. 3. 6. 3. 6.				Sprachen:	
					Führerscheine:	
	Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:				Ahnennachweis: Lebensborn:	

Freikorps:

von

bis

alte Armee:

Auslandstätigkeit:

Stahlhelm:

Front:

Deutsche Kolonien:

Jungdo:

Dienstgrad:

Besond. sportl. Leistungen:

FlJ:

Gefangenshaft:

Sfl:

Orden und Ehrenzeichen *K.u.K. Feldw. Abt. (30.7.45)*

Sfl-Ref.

Verw.-Abzeichen:

NSKK:

Kriegsbeschädigt %

NSKK:

Ordensburgen:

Arbeitsdienst:

#-Schulen:

von

bis

Reichswehr:

Ausflüchte:

Tölz

Polizei:

Braunschweig

Dienstgrad:

Reichsheer:

Berne

Hörst

Bernau

Dachau

Dienstgrad

9

1 AR (RSHA) 235/64

47

v.

1) Vermerk:

Aus den DC-Unterlagen ergibt sich die Zugehörigkeit des Brack-rock zum Amt V im RSHA, und zwar vermutl ~~ab Januar~~ 1943.

Aufgaben des Amtes V nach dem GVPl. v. 1.10.43 "Verbrechensbekämpfung (Kripo)". ~~Brack rock war er ab 1943~~ im RKPA im Korruptionsdezernat tätig. ~~gewiss kein~~.

B. war Beschuldigter in den Verfahren 3 P (K) 232/61 u. 3 P (K) 60/62.

2) Akten 3 P (K) 232/61 und 3 P (K) 60/62 beifügen.

B., den 27. Aug. 1964

h

1) Erstelle je einen Xerox - Abzug

a) aus den beigefügten Bildern 3 P (K) Tp 60/62

12 { M 38-40³
M 49-55¹³
M 78-79²³

b) aus den beigefügten Bildern 3 P (K) Tp 232/61

12 { M 42-45⁷
M 55-57⁵

2) Berechnen trennen

3) Als dann werden anlegen.

zur 1. 7. 1964
J. D. 1964

2. SEP. 1964
A

G8

Der Polizeipräsident in Berlin
- A b t e i l u n g I -

(Dienststelle)

I 4 - KI 1 - 744/62

(Geschäftszeichen)

Merkblatt angelegt.

Fingerabdrücke genommen? Ja — Nein*)

Lichtbilder gefertigt? Ja — Nein*)

Person ist — nicht — festgestellt.*

Im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen/Aufenthalts-
ermittlungen —, in der Fahndungskartei ausgeschrieben?
Ja — Nein*)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Berlin Tempelhof, den 10.4. 1962

Verantwortliche Vernehmung

Es erscheint*) auf Vorladung

der / die Nachgenannte

wohnhaft in Berlin-Zehlendorf-West, Am Heidehof Straße Nr. 54
Fernruf 844585 Platz

Fernruf 844585 und erklärt:

1. a) Familienname auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes	a) Brackrock
b) Vornamen (Rufname ist zu unterstreichen)	b) Otto, Gustav, Hermann
2. Geboren	am 7.8.1896 in Berlin Kreis (Verwaltungsbezirk) Landgerichtsbezirk Land
3. a) Beruf aa) erlernter bb) z. Z. der Tat ausgeübter cc) Stellung im Beruf (z. Z. der Tat) Hier ist anzugeben: ob Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbständiger Handwerksmeister, Geselle usw.	a) Kriminalinspektor i.R. aa) bb) cc)
b) Ferner sind anzugeben: — bei Ehefrauen Beruf des Ehemannes — bei Beamten und Behördenangestellten genaue Anschrift der Dienststelle — bei Studierenden Anschrift der Hochschule und das belegte Lehrfach — bei Trägern akademischer Würden (Dipl.-Ing., Dr., D. usw.) wann und bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde	b)
c) bei Erwerbslosigkeit seit wann?	c)
4. Einkommensverhältnisse a) z. Z. der Tat b) gegenwärtig	a) geregelt b) geregelt

*) auf Vorladung, aus Untersuchungshaft, aus Strahaft, als vorläufig Festgenommene vorgeführt, in der Wohnung, an der Arbeitsstelle aufgesucht usw. (Zutreffendes einsetzen).

5. a) Familienstand ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — getrennt lebend b) Vor- und Familiennname des Ehegatten bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes c) Wohnung des Ehegatten bei verschiedener Wohnung d) Beruf des Ehegatten	a) verheiratet b) Frieda geb. Kück c) wie vor d) ohne
6. Kinder a) Anzahl b) Alter	a) keine b)
7. a) Vater, Vor- und Zuname Beruf Wohnung b) Mutter, Vor- und Geburtsname Beruf Wohnung (auch wenn Eltern bereits verstorben) c) Vormund*), Pfleger*) oder Bewährungshelfer*), Vor- und Zuname Beruf Wohnung	a) Gustav B. 1918 verstorben b) Bertha geb. Daugs, verstorben 1910 c)
8. Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)	deutsch
9. Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Schöffe oder Geschworene — Handels-, Arbeits- oder Sozial- richter — Vormundschaften — oder Pflegesachen — Bewährungs- helfer — sonstige Ehrenämter)	./.
10. Personalausweis Reisepaß, sonstige Ausweise und Berechtigungsscheine (Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum) z. B. Führerschein, Wandergewerbeschein, Legitimationskarte, Jagd- oder Fischereischein, Waffenschein, Schiffer- oder Lotsen- patent, Unterbringungsschein nach Gesetz zu Art. 131 GG, Rentenbescheid, Sprengmeisterschein	Nr. 163/384/56 Pers.-Ausweis
11. Vorstrafen und anhängige Strafverfahren Maßregeln der Sicherung und Besserung (Strafe zur Bewährung ausgesetzt — bedingte Entlassung bewilligt) a) nach eigenen Angaben b) Ergänzung nach amtl. Unterlagen	a) Mai 1950 Strafkammer Chemnitz wegen Verbrechen gegen Mensch- lichkeit 25 Jahre Zuchthaus, da- b) von verbüßt 6 Jahre; Strafe durch Beschuß Gesta Kammergericht Bln. annulliert.

Zur Sache

Die Anzeige des Herrn Helmut Schwan wurde mir hier in vollem Umfang zur Kenntnis gebracht. Ich werde mich wie folgt im einzelnen dazu äußern:

Im Jahre 1919 trat ich bei der Wasserschutzpolizei ein. 1929 wurde ich zur Kripo einberufen und war in verschiedenen Dienststellen tätig.

1943 tat ich bei der Korruptionsdienststelle im Reichskriminalpolizeiamt Berlin Dienst. Ich war damals Krim. Obersekretär und hatte den Angleichungsdienstgrad SS-Untersturmführer. Ich gehörte aber weder der NSDAP noch der SS als Mitglied an. Die Uniform trug ich aufgrund eines Uniformausweises und eines besonderen Befehls des Reichskriminaldirektors Nebe.

Etwa im Jahre 1943 erhielt ich von dem Leiter des Korruptionsdezernats, Reg.-Rat Karl Schulz, der z.Z. Kripoleiter in Bremen ist, den Auftrag, die Korruptionsangelegenheit Schwan zu bearbeiten.

Auf seine Anweisung setzte ich mich mit dem Preiskommissar am Potsdamer Platz in Verbindung. Der betreffende Leiter verwies mich an den Sachbearbeiter, Wirtschaftsprüfer Ewes. E. hatte bereits ein Verfahren gegen Schwan wegen Überforderung des Preises in Stühlen bearbeitet. Schwan erhielt m.W. damals 22 000.-RM Geldstrafe. E. wurde von mir aufgeklärt, daß Schwan wegen Betruges festgenommen werden sollte. Sch. hielt sich seinerzeit im Hotel Kaiserhof in Berlin auf. Wie ich später erfuhr, hatte Ewes Schwan sofort nach meinem Abgang davon unterrichtet, daß er festgenommen werden sollte. Hierauf verließ Schwan sofort Berlin und begab sich nach Antwerpen. Bei einer Prüfung der Bücher im Geschäft von Frank-Rohmöbel durch mich sah ich in einem Buch, daß Ewes für die Benachrichtigung auf Anweisung von Schwan 10 000.-RM Bestechungsgeld bekommen hatte. Außerdem erhielt er laufend Lebensmittel-pakete aus Belgien.

In Leipzig lernte ich den Leiter der Dienststelle Raumgestaltung und Musik, Kademann, kennen. K. hatte von Schwan für etwa 800 000.-RM Möbel nicht ausgeliefert, weil sie unbrauchbar waren.

Mit Kademann als Buchprüfer, einem Möbelsachverständigen

aus Magdeburg, dessen Name mir nicht in Erinnerung ist, und dem Holzsachverständigen Krause vom Preiskommissar fuhr ich nach Antwerpen. Schwan, der sich gerade beim Militärbefehlshaber in Brüssel aufhielt und dort über den Verkauf seines belgischen Geschäfts verhandelte, - es handelte sich um mehrere Millionen - wurde von mir dort festgenommen und in das Zivilgefängnis in Brüssel eingesetzt, nachdem er kurz vernommen worden war.

Da die Sachverständigen nicht ständig abkömmlich waren, wurde mir von Reg.-Rat Schulz der Wirtschaftsprüfer Theo Hames zwecks weiterer Überprüfung zugeteilt. Hames führte die Buchprüfung durch, derweil ich die Vernehmungen machte.

Ich möchte mich kurz fassen und mich auf das Urteil und auf die Anklageschrift aus dem Jahre 1944 berufen. Festgestellt war jedenfalls, daß Schwan Betrügereien in größtem Umfange betrieben hat. Die Buchprüfung durch Hames hat ergeben, daß Sch. etwa 7 000 000 RM veruntreut hat.

Nachdem das Verfahren einen größeren Umfang angenommen hatte und Schwan aufgrund eines Schutzhaftbefehls festgenommen war, habe ich darauf gedrungen, daß das ordentliche Gericht eingeschaltet wird und der Schutzhaftbefehl in einen Haftbefehl umgewandelt wurde.

Vom Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin wurde für die weitere Bearbeitung der Staatsanwalt Golling als Sonderstaatsanwalt für dieses Verfahren eingesetzt. Nunmehr unterstand ich als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft dem Staatsanwalt Golling. Ich erhielt von ihm Anweisungen und fast in allen Fällen führte der Staatsanwalt in meinem Beisein die Vernehmungen und weitere Festnahmen durch.

Zu den einzelnen Beschuldigungen möchte ich folgendermaßen Stellung nehmen:

Wenn behauptet wird, es habe sich in dem Verfahren um eine Geheime Staatspolizeisache gehandelt, so ist dies unwahr. Richtig ist, daß es sich um eine rein kriminalpolizeiliche Sache handelte und daß die Geheime Staatspolizei absolut nichts mit der Sache zu tun hatte.

Wenn Schwan mich mit Gestapo-Kommissar tituliert, so ist

Bf.

das ebenfalls nicht richtig, denn ich war lediglich Krim.-Obersekretär und wurde im November 44 zum Inspektor befördert.

Eine Freiheitsberaubung kann nicht infrage kommen, denn Schwan ist wegen Betruges, zu dem er überführt war, festgenommen worden.

Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit kann mir auf keinen Fall vorgeworfen werden, im Gegenteil, ich habe mich mit Schwan in jeder Beziehung während der ganzen Ermittlungen freundschaftlich unterhalten. Wenn Schwan behauptet, er sei mißhandelt worden, so entzieht sich das meiner Kenntnis. Hervorheben möchte ich jedoch, daß Schwan einmal aus dem Gefängnis Aachen ausgebrochen und kilometerweit zu Fuß gelaufen war. Er zeigte mir seine Zehen, die durch den Fußmarsch eitrig und wund gelaufen waren. Ich stehe auf dem Standpunkt, wenn Schwan tatsächlich, wie er angegeben hat, mißhandelt wurde, so hätte er es mir bestimmt gelegentlich der Vernehmung erzählt.

Wenn Schwan anführt, wir, Golling, Hammes und ich, hätten ihn ~~in~~ seines Vermögens beraubt, geplündert usw., so stellt er die Tatsachen auf den Kopf. Sämtliche beschlagnahmten Sachen rührten einwandfrei aus seinen betrügerischen Manipulationen her.

Ich stelle entschieden in Abrede, Geständnisse von Schwan erpreßt zu haben. Desgleichen ist mir auch nicht bekannt, daß Golling oder Hammes derartiges getan hätten. Es lag so viel Material gegen Schwan vor, daß er von sich aus sich schließlich zu einem Geständnis bequemen mußte.

Wenn behauptet wird, (s. Aussage Liebler) Liebler hätte angegeben, Golling und ich hätten rucksackweise Gut von Schwan weggeschleppt, so entspricht das nicht der Wahrheit. Es kann möglich sein, daß wir Beweismaterial mit nach Berlin genommen haben; worum es sich im einzelnen handelt, kann ich heute nicht mehr angeben.

Der Rechtsanwalt Liebler stand in dem dringenden Verdacht der Begünstigung und Staatsanwalt Golling hatte erwogen, ihn deswegen festzunehmen. Ob es geschehen ist, weiß ich heute nicht mehr. Die Drohung, daß Golling und ich wegen des KZ und des Galgens ausgesprochen haben soll, muß ich als bösartige Verleumdung hinstellen.

Wenn behauptet wird, daß der Wirtschaftsprüfer H a m e s den § 51 StGB hätte, so kann ich hierzu keine Angaben machen. Sicher ist jedenfalls, daß H a m e s intensiv gearbeitet ^{wurde} und S c h w a n seine Unregelmäßigkeiten nachweisen konnte.

Wenn weiter behauptet wird, wichtige Belege wären von uns vernichtet worden, so entspricht dies keinesfalls den Tatsachen. Wir waren froh, daß wir das gesamte Material aufbewahren konnten.

Im Verlaufe des Verfahrens S c h w a n wurden noch weitere Personen festgenommen. Sie sollten in zwei weiteren Verfahren abgeurteilt werden. Nach dem Urteil in Meseritz sind von uns sämtliche Unterlagen nach Löbau transportiert worden. Hier sollten anhand der Belege die weiteren Vernehmungen stattfinden. Beim Russeneinmarsch sind dann sämtliche Akten und Belege abhanden gekommen.

Bemerken möchte ich, daß S c h w a n eine große Wohnung in Antwerpen innehatte. Sämtliche Gegenstände rührten aus strafbaren Handlungen her; sie sind deshalb von Staatsanwalt G o l l i n g beschlagnahmt worden. Die Wohnung wurde aufgelöst und die Gegenstände einer Treuhandgesellschaft übergeben. Der Erlös sollte bei der Kasse des Generalstaatsanwalts eingezahlt werden. Ob es geschehen ist, weiß ich nicht, denn bald danach kam es zur Invasion.

In der Anzeige wird der Prokurator de V r e k e r angegeben, der angeblich seine bei uns gemachten Aussagen widerrufen hätte. Es wird auch angegeben, daß de V r e k e r unter Zwang seine Aussagen gemacht hätte. Auch diese Angaben stimmen nicht, denn als de V r e k e r seine ersten Angaben machte, befand er sich in Freiheit und war uns in allen Fällen bei der Aufklärung behilflich.

Abschließend möchte ich zu der Anzeige des S c h w a n klären, daß m.E. S c h w a n zu Recht verurteilt worden ist. Eine Kritik an dem Urteil kann und darf ich mir nicht erlauben. Nach dem heutigen Recht wäre S c h w a n sicherlich nicht zu Tode verurteilt worden. Hierbei möchte ich bemerken, daß ich persönlich mit den Todesurteilen nicht einverstanden war. Es geht schon daraus hervor, daß ich mit S c h w a n nach der Urteilsverkündung darüber gesprochen habe, daß er in den anderen Verfahren uns wie bisher Hilfe leisten sollte. Ich stellte ihm auch in Aussicht, daß ich ei-

Br.

nen Bericht fertigen wollte, und zwar zu seinen Gunsten, wenn er ein Gnadengesuch einreicht. Ich hatte die Hoffnung, daß die Todesstrafe in eine zeitige Zuchthausstrafe umgewandelt wird.

Zu diesem Entschluß war ich gekommen, weil ich in Schwann nicht den eigentlichen Täter sah, sondern daß er von den Finanzmännern eine vorgeschobene Person war.

Wenn ich gefragt werde, was ich über den Verbleib der gleichfalls angeschuldigten Personen Kademann, Hames und Weber und Dr. Burckhardt weiß, so kann ich nur erklären, daß mir der Aufenthalt von Kademann, Hames und Weber nicht bekannt ist. Staatsanwalt Golling ist im KZ-Lager Sachsenhausen verstorben (etwa 1946). Mit Frau Golling, die in Berlin N 65, Edinburger Str. 69 wohnt, stehe ich in Verbindung. Sie hat ihren Mann für tot erklären lassen. Dr. Burckhardt war seinerzeit Oberstaatsanwalt beim Landgericht in Berlin und Abteilungsleiter von Staatsanwalt Golling. Soweit ich weiß, war Dr. B. bis zum vorrigen Jahr Generalstaatsanwalt in Köln und soll jetzt pensioniert sein.

Ich habe die vorstehende Aussage selbst diktiert; ich verzichte auf nochmaliges Durchlesen. *M.*

genehmigt und unterschrieben:

Geschlossen:

Blech

(Blech), KM

Olo Brookrock

.....

Ma

3 P (K) Js 232/61

Vfg.

1. Vermerk:

Bl.1 d.A.

Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um einen abgetrennten Vorgang.

Das ursprüngliche Verfahren 3 P (K) Js 271/60 richtet sich gegen die auf Bl.12 d.A. bezeichneten Richter und Staatsanwälte und ist inzwischen durch Verfügung vom 23. August 1962 eingestellt worden (Bl.124 ff. aaO.).

Bl.2,4 ff.
d.A.

Von den hier beschuldigten

B r a c k r o c k ,

H a m m e s ,

K a d e m a n n

und W e b e r IV ,

denen vor allem Beihilfe zur versuchten Tötung, schwere Freiheitsberaubung, schwere Körperverletzung im Amt, Aussageerpressung, Urkundenvernichtung, Hausfriedensbruch im Amt u.ä. vorgeworfen wird, konnte im Zuge der Ermittlungen nur der Aufenthaltsort des Kriminalinspektors i.R. Otto B r a c k r o c k und des ehemaligen Beauftragten für den Vierjahresplan beim Reichskommissar für die Preisbildung und Wirtschafts-Sachverständigen Theodor H a m m e s festgestellt werden. Beide sind verantwortlich vernommen worden

Bl.42 d.A.

Bl.48 d.A.
Bl.42 ff.,
48 ff.d.A.

Der Aufenthalt der beschuldigten K a d e m a n n und W e b e r IV konnte nicht ermittelt werden.

Bl.42 ff.,
48 ff.d.A.

Die Beschuldigten B r a c k r o c k und H a m m e s bestreiten jedes strafbare Verhalten zum Nachteil des Anzeigenden S c h w a n (oder Anderer) im Rahmen ihrer Mitwirkung bei den Vorermittlungen, die zur Anklageerhebung und Verurteilung des S c h w a n u. A. durch das Sondergericht IV beim Landgericht Berlin unter dem Aktz. 3 Gew.KLs 253/44 führten. Sie stellen insbesondere in Abrede, daß S c h w a n mißhandelt worden wäre oder von ihm Geständnisse erpreßt worden seien.

Sie behaupten:

Dieser habe allein unter der Last des erdrückenden Beweismaterials die von ihm begangenen Kriegs-
Bl. 44, 50 d.A. wirtschaftsverbrechen zugeben müssen. Die Vorer-
mittlungen seien lediglich von der Kriminalpolizei
geführt worden; die Gestapo sei hierbei nicht einge-
schaltet gewesen. Das Verfahren habe niemals poli-
tische Züge gehabt.

Der Beschuldigte Hammes weist schließlich
noch darauf hin, daß seine Mitwirkung bei den Vor-
ermittlungen sich auf die gutachtliche Überprüfung
Bl. 49 d.A. der Betriebs- und Buchführung Schwanks be-
schränkt habe. Nur zu diesem Zweck sei er von sei-
ner Dienststelle, dem Reichskommissar für die Preis-
bildung abgestellt worden.

Rechtliche Würdigung:

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Angaben des
Anzeigenden Schwank zutreffen oder nicht;
die Straftaten der Beschuldigten wären in jedem
Falle verjährt.

Den an der Urteilsfindung beteiligten Richtern des
Sondergerichts IV kann versuchter Mord nicht zur
Last gelegt werden (siehe hierzu die rechtliche Wür-
digung in 3 P (K) Js 271/60).
Bl. 55 ff.d.A.

(zu folgen)
Es käme für die hier Beschuldigten mithin Anstiftung
zum Mord nur in Betracht, sofern man unterstellt, daß
ihre Handeln auf Mord gerichtet war und wenn der um-
strittenen Rechtsprechung des BGH - hiernach müßte
in diesem Falle Anstiftung zum Totschlag (§§ 212, 48
StGB) angenommen werden - nicht gefolgt wird. Nach
§ 49a StGB (in der heutigen Fassung), *Nr. 70 von 29. Mai*
folgloser Anstiftung zum Mord, könnten die Beschul-
digten nicht bestraft werden, weil diese Bestimmung
zur Tatzeit nicht galt.

Wurde ihre Teilnahme aber auf Beihilfe gerichtet, so käme Beihilfe zum Mord in Betracht, sofern die Beschuldigten davon ausgingen, daß die Richter aus den in § 211 genannten Gründen handeln würden.

Es besteht jedoch kein Anhalt dafür, daß die an den Vorermittlungen Beteiligten Brackrock u.A., annahmen, die Richter würden unter Beugung des Rechts aus Mordlust, heimtückisch oder aus niedrigen Beweggründen ein Todesurteil fällen, oder daß die Beschuldigten ein solches Mordvorhaben aus den gleichen niedrigen Beweggründen unterstützen wollten.

Brackrocks Einlassung, -die auch von Hammes bestätigt wird-, er habe veranlaßt, daß die Vollstreckung des Todesurteils an S c h w a n n hinausgezögert werde, so daß dieser schließlich der Hinrichtung entgangen sei, erscheint glaubwürdig. Zumindest kann sie nicht widerlegt werden. Hiernach dürfte eher das Gegenteil eines Handelns aus "niedrigen Beweggründen" angenommen werden können. Bei Hammes steht der Annahme niedriger Beweggründe bereits die Tatsache entgegen, daß er nur als Sachverständiger bei den Vorermittlungen eingesetzt und lediglich an einer vollständigen Überprüfung und Aufdeckung der wirtschaftlichen Vorgänge interessiert war.

Es könnte mithin -als schwere Straftat- nur die Teilnahme an versuchter Tötung in Betracht gezogen werden, sofern unterstellt wird, daß die Beschuldigten ihre Ermittlungen in Kenntnis der Tatsache führten, daß diese Grundlage für ein Todesurteil sein würden und daß sie zu diesem Erfolg haben beitragen wollen.

Bl.57 f.
d.A. Diese strafbaren Teilnahmehandlungen wären jedoch seit dem 7. Mai 1960 verjährt.

Bl.29 d.A. Insbesondere ist die Verjährung nicht durch die richterliche Handlung Bl.29 d.A. unterbrochen worden.

Demzufolge sind auch alle anderen den Beschuldigten zum Vorwurf gemachten Straftaten, die mit einer niedrigeren Strafe als in § 212 StGB festgesetzt bedroht sind, verjährt.

Das Verfahren ist aus diesen Gründen ohne weitere Ermittlungen einzustellen.

2. Das Verfahren gegen Brackrock und Andere wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) eingestellt.
3. Zu schreiben an den Anzeigenden Bl.2 :

< Herrn

Helmut Schwahn
3511 Walker-Road
Windsor, Ontario
Canada

Sehr geehrter Herr Schwahn !

Auf Ihre Strafanzeige vom 29. März 1960 mit Ergänzung vom 20. Juni 1962, soweit sie sich gegen ehemalige Polizeibeamte u.A. wegen des Verdachts der Teilnahme am versuchten Totschlag u.a. richtet, bescheide ich Sie wie folgt:

Der Aufenthalt der Beschuldigten Weber IV und Kademann konnte nicht festgestellt werden. Alle Nachforschungen insoweit blieben ohne Erfolg. Die Beschuldigten Brackrock und Hammes, die ich habe ermitteln können, bestreiten, sich strafbar gemacht zu haben. Das Gegenteil konnte ihnen nicht nachgewiesen werden. Ihre eigenen Angaben reichen zur Überführung nicht aus. Es besteht sonach weder ein Anhalt dafür, daß Brackrock und Hammes in der Annahme handelten, die an der Urteilsfindung beteiligten Richter würden unter Beugung des Rechts aus Mordlust, heimtückisch oder aus niederen Beweggründen ein Todesurteil fällen, noch dafür, daß

sie ein solches Mordvorhaben aus den gleichen niederen Beweggründen unterstützen wollten. Die Einlassung Brackrocks, er habe veranlaßt, daß die Vollstreckung der gegen Sie verhängten Todesstrafe hinausgezögert wurde, so daß Sie schließlich der Hinrichtung entgangen seien, ist nicht völlig unglaubwürdig. Sie konnte ihm aber auch nicht widerlegt werden und spricht dafür, daß er nicht aus "niederen Beweggründen" handelte.

Bei Hammes steht der Annahme niedriger Beweggründe bereits die Tatsache entgegen, daß er nur als Sachverständiger bei den Vorermittlungen eingesetzt und lediglich an einer vollständigen Überprüfung und Aufdeckung der wirtschaftlichen Vorgänge interessiert war. Im übrigen ist die Verfolgung der den Beschuldigten Brackrock, Hammes, Kademann und Weber zum Vorwurf gemachten Straftaten bereits verjährt. Zur Begründung beziehe ich mich auf die Ausführungen in meinem Einstellungsbescheid vom 23. August 1962 in dem Verfahren gegen Dr. B u r c h a r d i und W e h l (3 P (K) Js 271/60), soweit er den Eintritt der Verfolgungsverjährung zum Gegenstand hat. Auch im vorliegenden Falle käme als Straftat mit der höchsten Strafdrohung nur Teilnahme am versuchten Totschlag in Betracht, deren Verfolgung jedoch seit dem 7. Mai 1960 nicht mehr möglich ist.

Ich habe das Verfahren daher eingestellt.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen seit Zustellung die Beschwerde an den Herrn Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht, Berlin 19, Amtsgerichtsplatz 1, zu. Innerhalb dieser Frist kann die Beschwerde auch bei mir erhoben werden.

Hochachtungsvoll >

pp.

Berlin, den 7. Dezember 1962

N e u m a n n

Der Polizeipräsident in Berlin
 Abteilung I
 (Dienststelle)
 I 4 - K I 1 -
 (Geschäftszeichen)

3 P (K) 760/62

20

- Merkblatt angelegt.
 Fingerabdrücke genommen? Ja — Nein*)
 Lichtbilder gefertigt? Ja — Nein*)
 Person ist — nicht — festgestellt.*
 Im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen/Aufenthalts-
 ermittlungen —, in der Fahndungskartei ausgeschrieben?
 Ja — Nein*)
 *) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Berlin - Tempelhof, den 9. Aug. 1961

Verantwortliche Vernehmung

Es erscheint*)

der ~~XXIX~~ Nachgenannte

wohnhaft in Berlin-Zehlendorf-West, Am Heidehof 54

Straße Platz Nr.

Fernruf 84 03 87

und erklärt:

1. a) Familienname auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes	a) Brackrock
b) Vornamen (Rufname ist zu unterstreichen)	b) Otto, Gustav, Hermann
2. Geboren	am 7.8.1896 in Berlin Kreis (Verwaltungsbezirk) ... Landgerichtsbezirk ... Land Deutschland
3. a) Beruf aa) erlernter bb) z. Z. der Tat ausgeübter cc) Stellung im Beruf (z. Z. der Tat) Hier ist anzugeben: ob Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbständiger Handwerksmeister, Geselle usw.	a) Kriminalinspektor i.R. aa) Seemann bb) Kriminalinspektor cc) ...
b) Ferner sind anzugeben: — bei Ehefrauen Beruf des Ehemannes — bei Beamten und Behördenangestellten genaue Anschrift der Dienststelle — bei Studierenden Anschrift der Hochschule und das belegte Lehrfach — bei Trägern akademischer Würden (Dipl.-Ing., Dr., D. usw.) wann und bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde	b) ...
c) bei Erwerbslosigkeit seit wann?	c) ----- seit 1958 Bezug von Ruhegehalt vom Sen.f.Inn. Az. K II/6 Ruhestandsnummer n.bek.
4. Einkommensverhältnisse a) z. Z. der Tat b) gegenwärtig	a) ... b) netto 670 DM

*) auf Vorladung, aus Untersuchungshaft, aus Straftat, als vorläufig Festgenommene vorgeführt, in der Wohnung, an der Arbeitsstätte aufgesucht usw.

5. a) Familienstand ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — getrennt lebend	a) verheiratet
b) Vor- und Familienname des Ehegatten bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes	b) Frieda geb. Kück
c) Wohnung des Ehegatten bei verschiedener Wohnung	c) Berlin-Zehlendorf-West, Am Heidehof 54
d) Beruf des Ehegatten	d) -----
6. Kinder b) Alter a) Anzahl	a) keine b)
7. a) Vater, Vor- und Zuname Beruf Wohnung b) Mutter, Vor- und Geburtsname Beruf Wohnung (auch wenn Eltern bereits verstorben) c) Vormund*), Pfleger*) oder Bewährungshelfer*), Vor- und Zuname Beruf Wohnung	a) Gustav Brackrock vertsorben 1918 b) Bertha geb. Daugs verst. 1910 c) -----
8. Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)	Deutsch
9. Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Schöffe oder Geschworener — Handels-, Arbeits- oder Sozial- richter — Vormundschaften — oder Pflegeschaften — Bewährungs- helfer — sonstige Ehrenämter)	keine
10. Personalausweis Reisepaß, sonstige Ausweise und Berechtigungsscheine (Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum) z. B. Führerschein, Wandergewerbeschein, Legitimationskarte, Jagd- oder Fischereischein, Waffenschein, Schiffer- oder Lotsen- patent, Unterbringungsschein nach Gesetz zu Art. 131 GG, Rentenbescheid, Sprengmeisterschein	Nr. 163/384/56 keine
11. Vorstrafen und anhängige Strafverfahren Maßregeln der Sicherung und Besserung (Strafe zur Bewährung ausgesetzt — bedingte Entlassung bewilligt) a) nach eigenen Angaben b) Ergänzung nach aml. Unterlagen	a) 25 Jahre Zuchthaus i. Waldheim i. Jahre 1950 durch Landgericht Chemnitz b) Strafe durch Entscheid des Kammergericht von Berlin 1956 annulliert.

20

Noch zur Person:

Ich bin im Jahre 1919 dem Reichssicherheitsamt beigeordnet worden, wo ich bis zum Jahre 1927 tätig war. Von 1929 bis 1930 befand ich mich im Wartestand und wurde anschließend zur Kriminalpolizei in Berlin einberufen, der ich bis Kriegsende - April 1945 - angehörte.

Nachdem ich bis zum Jahre 1931 Revierdienst gemachte hatte, wurde ich in das Polizeipräsidium in Berlin C 2, Alexanderplatz versetzt. Hier war ich bis zum Jahre 1934 beim Rauschgiftdezernat, anschließend erfolgte meine Versetzung zur Personalstelle des Reichskriminalpolizeiamtes (RKPA) Reichskriminalpolizeiamtes (RKPA), wo ich bis zum Jahre 1942 verblieb. Anschließend wurde ich dann in das Korruptionsdezernat versetzt.

Am 24.6.1945 wurde ich in meine r damaligen Wohnung in Berlin-Friedrichshagen, Bruno-Wille-Straße 95, von einem russischen Offizier festgenommen. Vor meiner Verurteilung in Waldheim im Jahre 1950 war ich noch in mehreren anderen Konzentrationslägern in der SBZ untergebracht. Nach der Verurteilung in Waldheim erfolgte meine Überweisung in das Zuchthaus Brandenburg, aus dem ich am 28.4.1956 auf Grund einer Amnestie entlassen worden bin.

Am 22.5.1956 flüchtete ich nach Westberlin, wo ich meine Notaufnahme im Notaufnahmeverfahren beantragte. Seit 1957 bin ich unter der jetzigen Anschrift wohnhaft.

Erwähnen möchte ich noch, daß ich weder der NSDAP und SS noch der Geheimen Staatspolizei angehört habe.

Zur Sache:

Der Grund meiner Vernehmung ist mir bekanntgegeben worden; ich habe dazu folgende wahrheitsgemäße Aussagen zu machen.

Mit Entschiedenheit muß ich die Anschuldigungen des Anzeigerstatters zurückweisen, weil sie nicht den Tatsachen entsprechen.

Der ehem. Kriminalkommissar K a n t h a c k ist mir als Querulant bekannt, ich wundere mich daher nicht, daß er jetzt auch eine Anzeige gegen mich erstattet hat.

Zu Beginn meiner Vernehmung möchte ich feststellen, daß ich meine Aussagen lediglich aus meinem Gedächtnis heraus mache. Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten schließe ich in meiner Vernehmung aus, da bei einer etwaigen Irrung ich eine weitere Anzeige von K. zu erwarten habe.

Im Laufe verschiedener Verfahren gegen Kriminalbeamte im Polizeipräsidium Berlin vor dem Kriege - genauer Zeitpunkt ist mir heute nicht mehr bekannt - bin ich auch mit dem Fall des früheren Kriminalkommissars K a n t h a c k befaßt worden. K. war damals der schweren passiven Bestechung, Amtsunterschlagung und Beleidigung beschuldigt.

Das Verfahren gegen die Kriminalbeamten wie z.B. T r e t t i n K a c z m a r e k , M a r t i n i , L e h m a n n u.A. wurde ausgelöst durch verschiedene Strafgefangene, die behaupteten, daß die Kriminalbeamten mit den Versicherungsgesellschaften Hand in Hand arbeiteten und sich bestechen ließen. Da die Angaben mir unglaublich erschienen, beabsichtigte ich, Strafanzeige gegen die Strafgefangenen wegen falscher Anschuldigungen zu erstatten. Mit einem Bericht ging ich zu dem damaligen Reichskriminaldirektor und SS-Gruppenführer N e b e , der das RKPA leitete.

Nachdem ich N e b e Bericht erstattet hatte und er mir erklärte, daß die Angaben der Gefangenen nach seiner Kenntnis auf Wahrheit beruhen, erstattete er dem Chef der Sicherheitspolizei H e y d r i c h über den Sachverhalt Bericht. Wie mir N e b e nach seiner Rückkehr erklärte, verlange H e y d r i c h daß der "Saustall" aufgeräumt wird, und zwar ohne Rücksicht auf die Person.

In der Anfangszeit habe ich einige Monate allein darin gearbeitet. Wegen der Dienstreisen - Vernehmung in Zuchthäusern - war ich viel abwesend und habe feststellen müssen, daß 2 mal mein Schreibtisch und 1 mal mein Rollschrank in meinen Dienstzimmer aufgebrochen und durchwühlt war. Die Täter waren nicht zu ermitteln.

Von dieser Begebenheit erstattete ich N e b e Meldung, ~~da~~ da die Ermittlungen an Umfang zugenommen hatten, und bat um Vertäkung. Daraufhin ordnete N e b e an, daß eine Sonderkommission gebildet wird, die unter dem Namen "Ehrlich" lief. Zur Verstärkung wurde der damalige Kriminalrat und jetzige Regierungs- und Kriminalrat i.R. E h r l i c h , der zur Zeit in München wohnt, eine Stenotypistin, Fräulein Lisbeth R i c h t e r , z.Z. in Hannover wohnhaft, und der Kriminalobersekretär E i c k , derzeitiger Aufenthalt unbekannt, hinzugezogen.

Damit sich die Einbrüche in meinem Dienstzimmer nicht wiederholen und wir ungestört arbeiten konnten, wurde für die Kommission bei der Geheimen Staatspolizei im Haus 98 in der Wilhelmstraße, Eingang Prinz-Albrecht-Straße ~~immer~~ eingerichtet. Es war auch erforderlich, weil bei Festnahmen die Beamten nicht ins Polizeigefängnis, sondern bei der Gestapo eingeliefert wurden, damit sie mit ~~xi~~ anderen Verhafteten nicht zusammenkamen.

Wenn Kriminalbeamte festgenommen waren, wurde von N e b e der Schutzhaftbefehl beantragt. Da die Ermittlungen sich längere Zeit hinzogen und ich mich wegen der Schutzhaftbefehle nicht wohl fühlte, erlangte ich von N e b e die Erlaubnis, mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin in Verbindung zu treten, damit die Häftlinge dem ordentlichen Gericht zugeführt und der Schutzhaftbefehl in einen Haftbefehl umgewandelt wird.

~~Sowjetischen KommissarinnernexxxwurdexxxKaxixixxxxxxgehandelt
bekanntdetxxSteimaxRastizumexxfolgtxdixrakxxExxxxxkixxxhxx~~

Von dem damaligen Generalstaatsanwalt beim Landgericht in Berlin L a u t z wurde der Staatsanwalt G o l l i n g als Sonderstaatsanwalt für diese Verfahren abgestellt. Von diesem Zeitpunkt ab führte die Kommission E h r l i c h nur noch Ermittlungen durch. Verantwortlich für das weitere Verfahren ~~war~~ hatte das Landgericht.

Wie mir in Erinnerung ist, wurde K a n t h a c k nicht auf Grund eines Schutzhaftbefehls, sondern eines Haftbefehls in seinem Dienstzimmer festgenommen. Während seiner Anwesenheit in Berlin hatte K a n t h a c k das Verfahren gegen Bredow- und Braun vom Berliner Bezirksamt und kath. Kirchenamt

im Rheinland ~~beziehungen~~ und andere Verfahren als Sonderbearbeitet bearbeitet. Er war in der Zwischenzeit nach Kassel versetzt worden, wonach seine Verhaftung vorgenommen wurde. Die Verhaftung wurde von dem Sonderstaatsanwalt G o l l i n g , von dem Regierungsrat E h r l i c h und von mir durchgeführt .

Er wurde nach einiger Zeit von Kassel in das Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit überführt. Hier erfolgte seine Vernehmung fast ausschließlich durch den Staatsanwalt G o l l i n g in meinem Beisein. Bemerken möchte ich, daß ich ca. 1 1/2 Jahr dem Sonderstaatsanwalt in Moabit zur Verfügung stand. Über den Zeitpunkt der Verhaftung kann ich heute mit Sicherheit keine Angaben machen.

Während K a n t h a c k im U-Gefängnis einsaß, machte er laufend Eingaben und Dienstaufsichtsbeschwerden. Die Dienstaufsichtsbeschwerden richteten sich u.a. gegen den Staatsanwalt G o l l i n g , den ~~Sixxxxxxxixxxxxxxxxxkx~~ Staatsanwalt S e i d e n s p i n n e r , einem Richter und andere Personen. Soweit mir in Erinnerung ist, habe ich tatsächlich in einem Bericht zum Ausdruck gebracht, daß K a n t h a c k gegen beamtete Personen, mit denen er in Berührung kommt, Anzeigen bzw. Dienstaufsichtsbeschwerden richtet. Diese Tatsache halte ich weiterhin auch aufrecht. Gegen den Staatsanwalt S e i d e n s p i n n e r z.B. richtete sich eine Dienstaufsichtsbeschwerde, weil er früher mit ihm im Rundfunkverfahren zusammengearbeitet hat und mit ihm nicht gleicher Meinung war. Jetzt richtete K. seine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Staatsanwalt deshalb, weil er der Annahme war, daß StA Seidenspinner den Anlaß zu seiner Festnahme gegegen hatte. Soweit noch Akten vorhanden sind, wird sich ohne Zweifel ergeben, daß seine Anzeigen bzw. Dienstaufsichtsbeschwerden völlig grundlos waren.

Nachdem ich von den Eingaben des K a n t h a c k Kenntnis erhalten hatte, erstattete ich N e b e Bericht. N e b e erklärte mir, daß K a n t h a c k unmöglich sei und es so nicht weitergehen könne. Er schlug vor, darüber einen Bericht zu fertigen und zu versuchen, ob K a n t h a c k in ein KZ eingeliefert werden kann. Hierzu bedurfte es der Genehmigung des Landgerichts.

Soweit ich mich entsinne, habe ich einen diesbezüglichen Bericht gefertigt, der an die Staatsanwaltschaft abging. Von der bearbeitenden Strafkammer standen keine Bedenken entgegen und ich kann behaupten, daß von Seiten des Gerichts diese Maßnahme begrüßt wurde. Daß ich mit dem Kopf des Generalstaatsanwalts einen Bericht an die Geheime Staatspolizei gegeben haben soll, in dem ich gebeten hätte, K. bis zu seiner Verurteilung in ein KZ zu überführen, bezeichne ich als glatte Unwahrheit. Diese Möglichkeit hatte ich nicht.

Nachdem die Genehmigung des Landgerichts vorlag, wurde, sicherlich auf Grund eines Berichts von mir, von N e b e der Schutzhaftbefehl für K a n t h a c k beantragt. Ich persönlich war nicht befugt, mit der Gestapo zu verhandeln, geschweige denn einen Schutzhaftbefehl zu beantragen.

Nach Erteilung eines Schutzhaftbefehls für K. wurde er vorläufig in das KZ Sachsenhausen eingewiesen. Wie lange er hier verblieb entzieht sich meiner Kenntnis. Sein Aufenthalt war bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der Hauptverhandlung vorgesehen.

K a n t h a c k wurde dem U-Gefängnis wieder zugeführt, nachdem die Hauptverhandlung gegen ihn anstand. Nach so langer Zeit kann ich heute nicht mehr angeben, ob ich K. aus Sachsenhausen abgeholt und in das U-Gefängnis gebracht habe. Sicher ist jedenfalls, daß K. bei mir in meinem Dienstzimmer war und daß ich jetzt in freundschaftlicher Weise auf K. einzuwirken versuchte, seine Schreibereien und Queruleien zu unterlassen. Nachdem K. einige Zeit im KZ Sachsenhausen war, glaubte ich, daß ich mit meinem Zureden nunmehr Erfolg hätte. Gleichzeitig warnte ich Kanthack, falls er doch wieder mit den Eingaben beginnen sollte, müßte er mit Schwierigkeiten bezüglich seiner Person rechnen. Nachdem ich K. diese Vorhaltungen machte, erklärte er mir plötzlich: "Sie sind Exekutivbeamter und haben Anzeigen aufzunehmen. Ich erstatte hiermit eine Anzeige wegen Unterschlagung von Briefpapier gegen den politischen Leiter (1 Kriminalsekretär)." Der Kriminalsekretär soll ihm bei seiner Einlieferung einige Bogen Schreibpapier abgenommen und bei seiner Entlassung nicht wieder ausgehändigt haben. Trotz meiner mehrmaligen Ermahnungen, von der Anzeige Abstand zu nehmen, beharrte K. weiter auf sein Ansinnen. Nunmehr war ich verpflichtet, hiervon N e b e Kenntnis

27

zu geben. Nach meiner Berichterstattung bei N e b e war dieser sehr ärgerlich und äußerte, daß K a n t h a c k die Kriminalpolizei diffamiere und er sich nun die Folgen zuzuschreiben habe.

Ich kann mich heute nicht mehr entsinnen, ob ich K a n t h a c k die Vorhaltungen nach seiner Rückkehr aus dem KZ Sachsenhausen gemacht habe oder ob es im Anschluß an seine Strafverbüßung gewesen war.

Nachdem ich noch einmal nachgedacht habe, kann ich wirklich nicht mehr heute sagen, wann die Unterredung mit K a n t h a c k und mir stattgefunden hat, in der er auf Anzeige gegen den Kriminalsekretär aus Sachsenhausen bestand.

N e b e nahm jedenfalls auf Grund meines Berichtes das Verhalten des K. zum A n l aß, um gegen diesen Schutzhaftbefehl und seine Einweisung in ein KZ zu beantragen.

Wegen der von ihm begangenen strafbaren Handlungen ist K. meines Wissens mit 3 Jahren Gefängnis bestraft worden, die er in Tegel verbüßte.

Auf Grund des ergangenen Schutzhaftbefehls wurde K. nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt Tegel ~~zum~~ in das KZ Mauthausen eingewiesen. Seine Überführung wurde auf ausdrückliche Anweisung von N e b e von mir durchgeführt.

Die Überführung wurde mit der Bahn durchgeführt. Ich kann mit Sicherheit behaupten, daß K. während des Transportes nicht immer Fesseln trug und wir uns dabei freundschaftlich unterhalten hatten. Er erkannte in den Gesprächen auch an, daß ich für seine Einweisung in das KZ Mauthausen nicht verantwortlich sei.

Ich kann mich nicht daran erinnern, daß K. persönliche Barmittel besaß, die ihm vor Antritt der Fahrt nach Mauthausen abgenommen worden waren und sich in meinem Besitz befunden haben.

Für die Überführung des K. nach Mauthausen war mir von meiner Dienststelle der rote Schutzhaftbefehl mitgegeben worden. Besondere Anweisungen über die ~~Von~~ Behandlung des K. im KZ Mauthausen waren mir weder mündlich noch schriftlich von meiner Dienststelle erteilt bzw. mitgegeben worden.

Bei meiner Ankunft im Lager Mauthausen meldete ich mich bei der Annahme und übergab hier K a n t h a c k an einem anwesenden SS-Mann zugleich mit dem in meinem Besitz befindlichen roten Schutzhaftbefehl. Ob bei dieser Gelegenheit noch weitere SS-Angehörige in der Annahme zugegen waren, kann ich heute nicht mehr sagen.

Es besteht die Möglichkeit, daß der abnehmende SS-Mann die Frage stellte, weswegen K a n t h a c k eingeliefert sei. Sicher werde ich ihm dann auch den Grund angegeben haben, nämlich, daß K a n t h a c k als Querulant angesehen wird. Weitere Angaben wurden von mir nicht gemacht und wurden auch schriftlich nicht aufgenommen.

Vorhalt: Von K a n t h a c k ist in seinen Vernehmungen vom 6.4.1959 und 11.5.1960 die Behauptung aufgestellt worden, daß Sie bei seiner Einlieferung am 13.8.1943 in das KZ Mauthausen den Befehl zu seiner sofortigen Ermordung gegeben haben sollen. Sie wollten die Todesmeldung des K a n t h a c k bei Ihrer Rückreise am nächsten Tage nach Berlin der Einfachheit halber gleich mitnehmen.

K. behauptet, daß Sie aus diesem Grunde auch sein persönliches Geld, welches Sie als Transportführer während des Transportes in Verwahrung hatten, erst gar nicht bei der Lagerkasse einzahlten.

Antwort: Für diese schmutzige Behauptung finde ich keinen Ausdruck. Es ist ein reines Phantasieprodukt des K a n t h a c k , sonst wie ich ihn kenne. Weiter darauf einzugehen, halte ich für überflüssig, weil es glatte Unwahrheiten sind.

Vorhalt: Herr B r a c k r o c k , ähnliche Behauptungen, wie von K a n t h a c k sind auch von dem früheren SS-Angehörigen Karl S c h u l z gemacht worden. S c h u l z war seinerzeit Angehöriger des KZ Mauthausens und gehörte zum Aufsichtspersonal. Er kann sich an den Fall K a n t h a c k noch genau erinnern und behauptet, daß K. von einem Zivilisten

in das KZ Mauthausen eingeliefert worden ist. Dieser Zivilist soll dem damaligen Leiter der Abteilung ein Schreiben mit dem Inhalt übergeben haben, das der Übersteller gleich die Sterbeurkunde des K. mitbringen soll. Schulz will dieses von dem Leiter der betreffenden Abteilung erfahren haben.

Nach Angaben von K a n t h a c k sollen Sie am 20.4.1945 mit dem ehem. Kriminalsekretär Karl Menz in einem Luftschutzbunker in Berlin zusammengetroffen sein. Menz soll sich damals nach K a n t h a c k erkundigt und Sie ihm dabei erklärt haben, "der ist liquidiert, dafür habe ich gesorgt, der ist in Mauthausen gelandet und kommt nicht wieder."

Antwort:

Zu der Aussage des Karl Schulz erkläre ich, daß ich kein Schreiben mit hatte und daß ich auch keine derartige Anweisung gegeben habe. Als lächerlich muß ich es bezeichnen, wenn gesagt wird, ich sollte gleich die Sterbeurkunde mitbringen. In Mauthausen habe ich mich nur kurz aufgehalten. Man wollte mir das Lager zeigen. Darauf verzichtete ich und bin sofort wieder abgereist. Wie der Karl Schulz zu diesen Angaben kommt, kann ich mir nicht erklären, aber so wie ich K a n t h a c k kenne, wird er mit ihm darüber gesprochen haben und es besteht die Möglichkeit, daß er ihn zu dieser Aussage veranlaßt hat.

Menz habe ich das erste Mal bei den Ermittlungen in Kassel kennengelernt. Soweit ich mich entsinne, ist Menz zur Korruption zum RKPA kommandiert oder versetzt worden. Weil das RKPA ausgebombt war, befand sich unsere Dienststelle in Weißensee. Hier besteht durchaus die Möglichkeit, daß Menz mich wegen K a n t h a c k befragt hat, ob ich Menz gesagt habe, daß K a n t h a c k nach Mauthausen gekommen sei, weiß ich nicht mehr. Die Möglichkeit besteht. Auf alle Fälle bestreite ich Menz gegenüber eine derartige Äußerung getan

zu haben, wie sie mir hier vorgehalten wird. Von dem Ausdruck Liquidieren kann keine Rede sein.

Klausen
Vorhalt:

Herr Brackrock, Sie haben soeben erklärt, Menz gegenüber nie behauptet zu haben, daß K. liquidiert sei, und er aus Mauthausen nicht wieder- komme, wofür Sie gesorgt haben wollen. Menz hat aber derartige Angaben schon bereits früher in einem Spruchkammerverfahren des K a n t h a c k gemacht.

Es exist doch kaum anzunehmen, daß M. derartige Unwahrheiten gesagt haben soll.

Antwort:

Die Angaben des Menz sind mir unverständlich. Ich kann nur annehmen, daß Menz und K a n - t h a c k wußten, daß ich mich im Zuchthaus Brandenburg befand und zu 25 Jahren verurteilt war. Sie haben vermutlich die Schlußfolgerung daraus gezogen, daß ich nicht mehr lebend das Zuchthaus verlassen würde. Anders kann ich mir die Aussage des Menz nicht vorstellen.

Frage:

Herr Brackrock, von K. wird behauptet, daß er in der Kartei des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin als "Nacht- und Nebelhaftling" geführt wurde. Ist Ihnen hierüber etwas bekannt?

Antwort:

Den Ausdruck "Nacht- und Nebelhaftling" habe ich heute hier zum ersten Mal gehört. Nachdem mir erläutert wurde, welche Bewandtnis dieser Ausdruck hat, besteht durchaus die Möglichkeit, daß K a n t h a c k Schreibverbot bekommen hat. Wie ich bereits ausgesagt habe, besteht die Möglichkeit, daß ich dem abnehmenden SS-Mann auf seine Frage wegen der Einlieferung des K a n t h a c k gesagt habe, K. sei ein Querulant. Eine direkte Anweisung dazu ist nicht ergangen.

Nachdem mir der schwerwiegende Vorwurf zur ~~km-~~
erfolglosen Anstiftung ~~zu~~ zum Mord~~z~~ gemacht worden
ist, möchte ich zum Schluß noch folgende Angaben
machen:

Wenn in meiner Vernehmung unsichere Angaben über
Daten und Zeit ~~und~~ ^{unzulässig} öfter über Möglichkeiten von
mir gesprochen wurde, so bitte ich zu berücksich-
tigen, daß ich 11 schwere Haftjahre hinter mir
habe und daß ich mich auf Einzelheiten keinesfalls
mehr genau entsinnen kann. Hinzu kommt noch, daß
ich K a n t h a c k genau kenne und weiß, falls
irgendein Datum und sei es eine Kleinigkeit, in
der Vernehmung nicht genau stimmen sollte, daß
er dann wiederum mit einer Anzeige gegen mich vor-
gehen würde.

Ausdrücklich hervorheben möchte ich, daß ich gegen
K a n t h a c k keinen Haß gehabt habe und auch
jetzt nicht habe. Im Gegenteil, wenn ich mit K.
zusammenkam und wir uns unterhielten, so geschah
es von beiden Seiten in zuvorkommender Weise. Nicht
unerwähnt lassen möchte ich aber, daß gegen
K a n t h a c k etwa 3 Monate ^{längst} verhandelt wurde.
Während dieser Verhandlungen war ich meist im
Gerichtssaal anwesend, um dem Richter die Originale
aus den Akten - er hatte nur die Durchschläge -
vorlegen konnte. Einmal kam es während der Verhand-
lung zu einem Zwischenfall. K a n t h a c k er-
klärte, ich hätte in der Verhandlung einen Meineid
geleistet. Auf die Frage des Vorsitzenden, worin
der Meineid bestehe, erklärte K a n t h a c k ,
ich hätte bei meiner eidlichen Aussage erklärt,
gelegentlich der Durchsuchung in seiner Wohnung in
Wilhelmshöhe/Kassel hätte ich ausgesagt, in dem
einen Zimmer hätten sich zwei aufgeschlagene Betten
befunden. Der Meineid bestehe darin, daß es sich
nur um ein Bett gehandelt habe, denn das andere
wäre ein Diwan gewesen. Nachdem der Vorsitzende
K a n t h a c k erklärt hatte, daß man unter Diwan
Ruhebett verstehet, war die Sache erledigt.

Eswürde zu weit führen, weitere Sachen anzugeben.

Bezüglich der von K a n t h a c k erstatteten Anzeige komme ich zu dem Schluß, daß er die Anzeige nur deshalb erstattet hat, um eine Haftentschädigung zu erhalten. Mich interessiert heute nicht mehr, ob ihm das gelingt.

Über K a n t h a c k und ~~noch~~^{an} über meine Person bitte ich auf Grund des schwerwiegenden Vorwurfs folgende Zeugen zu vernehmen:

1. Regierungs- und Kriminalrat i.R. E h r l i c h ,
2. Frau Justizobersekretärin Else S c h u l z ,
3. Den Personalleiter Hans G a t t o w ,
4. Den Personalchef Regierungs- und Kriminalrat i.R. H a s e n j ä g e r .

Falls erforderlich, könnten weitere Personen namhaft gemacht werden.

Zu 1. E h r l i c h war Leiter der Sonderkommission und weiß über das Verfahren K a n t h a c k ebenfalls Bescheid.

Zu 2. Frau Else yS c h u l z hat bei dem Sonderstaatsanwalt fast sämtliche Vernehmungen auch mit K a n t h a c k geschrieben und ist über die Person des K a n t h a c k ebenfalls genau orientiert.

Zu 3. G a t t o w war Personalleiter und stand mit mir wegen der Beamtenverfahren in ständiger Verbindung. Ihm habe ich öfter über K a n t h a c k unterrichtet.

Zu 4. H a s e n j ä g e r war Personalchef im RKPA und wird über meine Person dienliche Angaben machen.

Die Anschriften der angeführten Zeugen werde ich nachreichen.

Geschlossen:

teilweise selbst diktiert, gelesen,

unterschrieben

Roggendorf, KOM.

..... Olo Bracke Mo

4. April 1962

33

3 P (K) Js 13/61

Herrn
Gerhard-Günter Kanthack
Kassel
Goethestr. 44

Auf Ihre Strafanzeige vom 12. Mai 1960 gegen Otto BRACKROCK wegen erfolgloser Anstiftung zum Mord und Ihre Eingaben vom 3. August 1960 und 28. April 1961:

Der Beschuldigte stellt nicht in Abrede, Sie von der Strafanstalt Tegel nach Mauthausen überführt zu haben. Er bestreitet jedoch, bei der Einlieferung im KL Mauthausen einen Befehl zu Ihrer sofortigen Tötung gegeben zu haben. Diese Einlassung konnte dem Beschuldigten nicht mit der erforderlichen Sicherheit widerlegt werden.

Zwar gibt der von Ihnen benannte Zeuge Karl Schulz an, er habe seinerzeit von dem damaligen SS-Obersturmführer Karl Schulze erfahren, daß der Zivilist, der Sie nach Mauthausen gebracht habe, ein Schreiben vorgelegt habe, wonach er Ihre Sterbeurkunde bei seiner Rückreise mitnehmen sollte. Der Zeuge kann jedoch diese Angaben nicht aus eigener Wahrnehmung bestätigen, da er bei Ihrer Einlieferung selbst nicht anwesend war. Seine Bekundung allein reicht daher zur Überführung des Beschuldigten nicht aus.

Der frühere SS-Obersturmführer Karl Schulze behauptet, sich weder an den Beschuldigten noch an die näheren Umstände und Einzelheiten Ihrer Einweisung in das KL Mauthausen erinnern zu können.

Auch der Zeuge Karl Menz hat nach seiner Bekundung keine Erinnerung mehr an den Inhalt des Gesprächs, das er im April 1945 mit dem Beschuldigten geführt haben soll. Insbesondere kann er nicht bestätigen, daß der Beschuldigte auf eine Frage nach Ihrem Verbleib damals geäußert habe:

"Der ist liquidiert, dafür habe ich gesorgt, der ist in Mauthausen gelandet und kommt nicht wieder."

Bei dieser Sachlage konnte dem Beschuldigten eine erfolglose Anstiftung zum Mord nicht mit der zur Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden.

Soweit Sie dem Beschuldigten weiter vorwerfen, selbst den gegen Sie erlassenen Schutzhaftbefehl erwirkt und damit eine schwere Freiheitsberaubung gemäß § 239 Abs.2 StGB begangen zu haben, steht einer Strafverfolgung des Beschuldigten die gemäß § 67 I StGB eingetretene Verjährung entgegen.

Ich habe daher das Verfahren eingestellt.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Herrn Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht, Berlin-Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, zu. Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei mir eingelegt werden.

Im Auftrage
Voigt
Erster Staatsanwalt

35

1 AR (RSHA) 235 /64

Vfg.

1. Urschriftlich mit Personalheft und PA

dem

Polizeipräsidenten in Berlin

- Abteilung I -

z.Hd. von Herrn KK Roggentin - o.V.i.A. -

unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 29. Juli 1964
mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung (Vernehmung des
RSHA-Angehörigen zur Person und zu seiner Tätigkeit im
RSHA) übersandt.

Berlin 21, den 7. SEP. 1964
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage

H.H.

Erster Staatsanwalt

2. Frist : 2 Monate

Abteilung I
I 1 - KJ 2

Eingang: 17. SEP. 1964
Tgl. Nr.: 2964/64 IV
Krim. Kom.: 3
Sachbearb.: H. Helfter
H. Helfter

Le

Betr.: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA
wegen Mordes (NSG)
(GStA b.d. KG Berlin - 1 AR 123/63 -)

Auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin ist der auf Bl. 1 d.A. Genannte nach kurzer Schilderung seines persönlichen Lebenslaufs noch über nachstehende Fragen hinsichtlich seines Werdegangs, seiner Tätigkeiten im RSHA und der ehemaligen Vorgesetzten zu vernehmen:

1. Wann ist der Zeuge beim RSHA eingetreten?
2. Bei welcher Dienststelle (Amt/Referat) erfolgte der Eintritt?
3. Welchen Dienstgrad hatte er zur Zeit des Eintritts beim RSHA?
4. Ist der Zeuge während seiner Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen (Ämter Referate) versetzt worden?
(Wenn ja, wann?)
5. Wie lautete die Bezeichnung der neuen Dienststelle, zu der der Zeuge versetzt worden ist?
6. Wann wurde der Zeuge während seiner RSHA-Zugehörigkeit befördert?
7. Welchen Dienstgrad hatte er in den einzelnen Dienststellen (Ämter/Referate)?
8. Welche Tätigkeiten hatte er in den von ihm genannten Dienststellen (Ämtern/Referaten) auszuführen?
9. Wer waren seine damaligen Vorgesetzten (hier ist anzugeben: Dienstgrad, Zuname, Vorname, Geburtstag und -ort, jetzige Wohnanschrift oder Verbleib)?
10. Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen?
11. Bestehen noch heute Verbindungen zu ehem. Kameraden?
12. Sind Anschriften ehem. Kameraden bekannt?
13. Ist der Zeuge in einem anderen Verfahren (Spruchkammer/Ermittlungsverfahren) als Beschuldigter oder Zeuge vernommen worden?
(Wann, wo bzw. war das Verfahren anhängig, in welcher Sache, Az., Ausgang des Verfahrens)
14. Sind Angehörige des Zeugen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen?
(z.B. Ehefrau oder Verlobte wurde im Kriege dienstverpflichtet und ging als Schreibkraft zum RSHA)

I 1 - KJ 2

Berlin, den 20. 10. 1964

V e r m e r k :

Herr Brackrock wurde heute schriftlich für
den 26. 10. 64, 12.00 Uhr, vorgeladen.

Bellach
(Bellach), KM

Berlin, den 26.10.1964

37

V e r h a n d e l t

Vorgeladen erscheint der KI a.D.

Otto Brackrock,
7.8.1896 Berlin geb.,
Berlin 37, Am Heidehof 54 wohnh.,

und erklärt mit dem Gegenstand seiner Vernehmung vertraut gemacht, folgendes:

Im Jahre 1929 trat ich als K-Ass.-a.Pr. bei der Berliner Kriminalpolizei ein. Ich möchte noch erwähnen, daß ich in den Jahren von 1919 bis 1927 der Wasserschutzpolizei Berlin angehörte.

Nachdem ich im Jahre 1930 als K-Ass. a. Pr. verschiedene Dienststellen zwecks Ausbildung durchlaufen hatte, wurde ich nach vollendeter Ausbildung als K-Ass. zunächst beim RKB 24 in Berlin eingesetzt.

1931 oder 1932 wurde ich zum LKPA/R (Rauschgiftdezernat), beim PP Berlin, Alexanderplatz, versetzt. Es kann in den Jahren 1933/34 gewesen sein, als meine Dienststelle dem neugegründeten RKPA am Werderischen Markt zugeschlagen wurde. Von diesem Zeitpunkt ab, nannte sich meine Dienststelle, deren Leiter KR Thomas war, Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftvergehen. Bei dieser Dienststelle verblieb ich bis zum Jahre 1936. Zwischenzeitlich, ich glaube es war im Jahre 1934, wurde ich zum KS befördert.

Nachdem ich im Jahre 1936 zur K-Pers.-St. (Gst) versetzt worden war, gehörte ich dieser Dienststelle bis zum Jahre 1942 an.

Ich war noch nicht lange bei meiner neuen Dienststelle, als ich zur sogenannten Sonderkommission KR Ehrlich abgeordnet wurde. Diese Sonderkommission, die aus KR Ehrlich, einem 2 Kollegen, einer Stenotypistin sowie mir und einem Staatsanwalt zusammengesetzt war, hatte die Aufgabe, von Kriminalbeamten begangene Straftaten aufzuklären. Dieser Korruptionsvorgang nahm uns etwa ca. 5 Jahre in Anspruch und zog ein ordentliches Gerichtsverfahren nach sich.

Nach Abschluß der kriminalpolizeilichen Ermittlungen in vorgenanntem Verfahren, wurde ich KOS und wurde zur Korruptionsabteilung des Amtes V, Leiter RR Schulz, dem heutigen Leiter K Bremen, versetzt.

Als ich mich im Jahre 1941 auf einem KK-Lehrgang (Auslese-Lehrgang) befand, wurde ich abermals zu einer Sonderkommission zur

Bearbeitung eines Korruptionsverfahrens berufen. Diese Sonderkommission, die lediglich aus dem damaligen KR K i e n e , einer Stenotypistin und mir bestand, hatte ebenfalls strafbare Handlungen von Kriminalpolizisten, begangen im Raume Posen, aufzuklären. Die Ermittlungsarbeiten zu diesem Verfahren wurden nach 3/4 jähriger Dauer abgeschlossen und zogen in diesem Falle ein SS-und Polizeigerichtsverfahren nach sich. Das Urteil zog meines Wissens langjährige Zuchthausstrafen nach sich.

Nachdem ich im Jahre 1942 wieder nach Berlin zurückgekehrt war, wurde ich von meiner Dienststelle zu einem Lehrgang für Polizei-Inspektoren geschickt. Meine Ernennung zum KI erhielt ich im November 1944. In der Zeit zwischen 1942 und Mai 1945 arbeitete ich hauptsächlich in einem großen Korruptionsverfahren.

Obwohl ich des öfteren dienstlichen Kontakt mit dem damaligen Leiter des Amtes V, SS-Gruf N e b e , hatte, kann ich jedoch über die Person N e b e wenig aussagen. Dieses bezieht sich nicht nur auf seine Stellung als Amtsleiter V sondern auch auf die Vorgänge um den 20.Juli 1944.

Es erscheint mir erwähnenswert, festzustellen, daß ich weder der NSDAP noch der SS als aktives Mitglied angehörte. Ich bekam zwar während der Kriegsjahre die SD-Uniform eines SS-U'Stuf im SD verpaßt. Das Recht bzw. die Pflicht, diese Uniform zu tragen, war durch einen RSHA-Erlaß angeordnet.

Ich bin bisher 2 mal verantwortlich zu folgenden Verfahren vernommen worden: Az. 3 P (K) Js 60/62 und 3 P (K) Js 232/61.

Beide Verfahren wurden eingestellt.

Zu anderen NS-Verfahren bin ich bisher noch nicht vernommen.

Geschlossen:

Kellach
(Bellach), KM

M. Bellach
... gelesen, genehmigt, unterschrieben
... *Olo. Brodbeck*

Wibmer
Mr. 24/11/64

38

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KI 2 - 2964 /64-N-

1 Berlin 42, den 3.11.1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17, App. 2558

1. Tgb. austragen: - 4. NOV. 1964
2. Urschriftlich mit Personalheft und Befarbe
dem

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.H. v. Herrn EStA Severin -
o.V.i.A. -

1 Berlin 21
Turmstr. 91

nach Erledigung des Ersuchens - Bl. 35 d.A. - zurückgesandt.

Im Auftrage:

Bogardus

Do

Vfg.1. Vermerk:

Nach den hier vorliegenden Unterlagen war der Betroffene im RSHA lediglich in einem Referat tätig, über dessen Sachgebiet bisher belastende Erkenntnisse nicht vorliegen. Die polizeiliche Vernehmung des Betroffenen hat in dieser Richtung nichts Neues ergeben. Bei dieser Sachlage kommt für den Betroffenen die Einleitung eines Js-Verfahrens - zumindest zur Zeit - nicht in Betracht. Die Vernehmung des Betroffenen sowie die über ihn vorhandenen Unterlagen sind ausgewertet worden. Es ist daher zunächst nichts weiter zu veranlassen.

2. Beiaukten

trennen.

3. Vorgang zum Sachkomplex

vorlegen.

(Der Betroffene kommt als Zeuge in Betracht.)

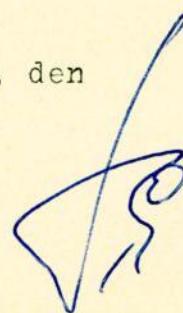
4. Auf dem Vorblatt des Vorgangs

vermerken, daß der

dort Betroffene in der hier in Rede stehenden Überprüfungsakte (Bl.) genannt ist.

✓ 5. Als AR-Sache weglegen.6. Herrn EStA. Severin mit der Bitte um Ggz.

Berlin, den

 25.11.64

Vfg.1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.

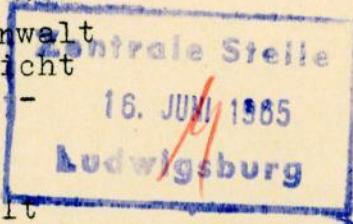
der

Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen

z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt Dr. Artzt

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 28unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 - zur gefl. Kenntnisnahme und Rückgabe nach
Auswertung übersandt.Berlin 21, den 16. JUNI 1965
Turmstraße 91Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Im Auftrage

Erster Staatsanwalt



2. 2 Monate

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.

dem

Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -1 Berlin 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den

22.7.65

2. Hier austragen

Le

1 Js 10/65 (RSHA)

Stenogrammübertragung
des Vernehmungsprotokolls vom 14. Dezember 1965

Gegenwärtig: Staatsanwalt Hauswald,
Kriminalmeister Hinckelmann,
Justizangestellte Maeser.

Auf Vorladung erscheint der Kriminalinspektor i.R.

Otto Brackrock,
geboren am 7. August 1896 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 37 (Zehlendorf), Am Heidehof 54,

und erklärt nach Belehrung gemäß § 52 und § 55 StPO:

Ich nehme Bezug auf meine Vernehmung vom 26. Oktober 1964 (Bl. 37 des Personalheftes Pb 210). Ich war bis etwa 1942 der Geschäftsstelle 1 des Reichskriminalpolizeiamtes, Amt V, zugeteilt. Diese leitete erst Regierungsrat und Kriminalrat Hasenjäger und später Amtsrat Kant. Nachdem Kant die Geschäftsstelle übernommen hatte, hatte Hasenjäger mit Personalsachen meines Wissens nichts mehr zu tun. Ich bearbeitete Beamtenverfahren und unterstand später - ein ungefähres Datum kann ich nicht angeben - dem Oberregierungsrat Berger. Ab etwa 1942 kam ich zum Sachgebiet Korruption der Gruppe B 2 c unter Kriminalrat Karl Schulz. In diesem Sachgebiet verblieb ich bis Kriegsende. Innerhalb der Geschäftsstelle 1 (Personalangelegenheiten) des Amtes V bearbeitete ich auch sonstige Disziplinarfälle von Beamten. Bei Kriegsende hatte ich noch etwa 42 Bände Handakten über meine zuvorgenannte Tätigkeit im Besitz. Nach Kriegsende wurden diese Handakten beschlagnahmt. Meine Frau hat sie in Friedrichshagen auf dem Polizeirevier wiedergesehen.

Nach der teilweisen Ausbombung des Amtes V am Werderschen Markt, die etwa im November 1943 stattgefunden hat, kam meine Dienststelle B 2 c nach Weißensee, Wörthstr. Trotzdem verblieb ich in ständigem dienstlichen Kontakt mit der Geschäftsstelle 1 am Werderschen Markt. Aus meiner dortigen Tätigkeit weiß ich, daß Polizeiinspektor Riech mit Geheimsachen als Registratur zu tun hatte. Ich hatte eine Bombenattentatssache Erwin Schulz zu bearbeiten gehabt, der nach meiner Meinung unschuldig zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Die Sache Schulz wurde mir von Nebe im Kriege abgenommen. Ich mußte sämtliche Akten Nebe übergeben, der sie an Lobbels weitergab mit der Weisung, sie im Panserschrank zu verwahren. Meines Erachtens hat Riech diese Akten unter Verschluß genommen. Ich glaube, daß Riech als Registratur die Geheimsachen unter sich hatte. Das kann ich mit ruhigem Gewissen sagen. Auch Frau Lissigkeit wird eventuell dies bestätigen können. Herr Gattow als Leiter der Personalgeschäftsstelle könnte genau sagen, wer der Geheimregistrator gewesen ist. Ich habe von dem Sohn des verstorbenen Herrn Gattow Personalunterlagen übernommen und bin bereit, diese dem vernehmenden Staatsanwalt zur Durchsicht vorzulegen.

In der Geschäftsstelle 1 war Fräulein Erna Bellenbaum (ihren Familiennamen als heutige Ehefrau kenne ich nicht) die Hauptstenotypistin. Über den jetzigen Namen der Erna Bellenbaum und wo sie sich aufhält, könnte gegebenenfalls Fräulein Richter Auskunft geben. Fräulein Bellenbaum wußte über alle wichtigen Personalsachen Bescheid, ebenso wie Gattow und Hasenjäger. Jedoch weiß ich nicht, ob eine Verbindung zwischen Fräulein Bellenbaum und den Vorsimmerdamen von Nebe, Frau Winkelmann und Frau Neumayer, bestand. Dagegen kann Frau Kläre Lissigkeit, geborene Lorenz, wohnhaft in Düsseldorf, Heinrichstr. 84, meines Erachtens nach erheblich mehr über die Tätigkeit von Frau Winkelmann und Frau Neumayer angeben. Wenn Nebe besonders wichtige Sachen zu schreiben hatte, darunter auch Geheimsachen oder Schreiben an Amtschef Müller, wurden diese nach meiner Überzeugung nur von

Frau Winkelmann oder Frau Neumayer geschrieben. Ich wußte sonst nicht, wer für Nebe solche Sachen geschrieben haben soll. Auf keinen Fall kann ich es mir vorstellen, daß Nebe irgendwelche Geheimsachen einem zum Nachtdienst eingeteilten Angehörigen der Behörde diktiert hat. Dazu war Nebe viel zu vorsichtig. Für wen Frau Lissigkeit schrieb, kann ich leider nicht angeben.

Die beiden weiteren Damen in der Geschäftsstelle 1, Fräulein G r ü t z m a c h e r und Fräulein S t r e n c s i o c h , hatten nur eine untergeordnete Tätigkeit. Dagegen war Fräulein Lisbeth Richter Kanzleivorsteherin und müßte auch insbesondere über die Tätigkeit von Frau Winkelmann und Frau Neumayer näheres angeben können.

Die mir aus Seite 5 des Geschäftsverteilungsplanes V vorgehaltenen Namen der Fernschreibstelle sind mir unbekannt.

Die Vernehmung wurde um 12.00 Uhr abgebrochen, um Herrn Brackrock Gelegenheit zum Mittagessen und zur Abholung der von Gattow übernommenen Unterlagen aus seiner Wohnung zu geben.

Die Vernehmung wurde um 13.30 Uhr fortgesetzt.

Aus meiner Internierungszeit im Konzentrationslager Buchenwald ist mir der jetzige Oberregierungsrat Kurt A m e n d bekannt. Mit Amend war Kriminalrat Dr. H a u c k e (GVPl. V/39) persönlich bekannt und befreundet. Zu diesem Freundeskreis gehörte noch eine dritte Person (ein großer ~~Haus~~ Mann, der in Berlin-Friedrichshagen wohnte), dessen Name mir jedoch zur Zeit nicht einfällt. Über die Tätigkeit des Amend und seiner Mitarbeiter ist mir nichts bekannt.

Dr. M e n k e gehörte zu den Vertrauten Nebes. Er saß vor der Ausbombung in einem Nebenzimmer bei Nebe. Dr. Menke hatte zu Nebe unmittelbaren Zugang. Meines Erachtens müßte Dr. Menke über alle

wichtigen Vorkommnisse im RKPA bescheidwissen. Auf jeden Fall war Dr. Menke informierter als der jeweilige Adjutant von Nebe. Das-selbe trifft auch auf Werner zu, der Vertreter von Nebe war. Auch dieser müste über jede wichtige Angelegenheit im RKPA genau bescheidgewußt haben.

Maisch war vor Engemann Adjutant von Nebe. Maisch ist, nach meiner Information durch Gattow - in dem vorgelegten blauen Adressbuch ist dies jedenfalls so verzeichnet -, nach dem Kriege Leiter der Kriminalpolizei in Stuttgart gewesen. Kriminalkommissar Dennerlein (GVPl. V/35) wurde von Nebe für "wackelige" Sonderaufträge eingesetzt. Dennerlein hatte zum Beispiel einen Sonderauftrag von Nebe bezüglich Auschwitz.

Bezüglich des Aufgabengebietes von Dr. Teichmann kann ich keine Angaben machen.

Ein Ewald Radtke ist mir bekannt. Über seine Tätigkeit weiß ich jedoch nichts mehr.

Wenn ich nach Schreibkräften gefragt werde, die besonderes Vertrauen genossen, so trifft dies auf Frau Martha Spiess (GVPl. V/13) zu, die nach dem Kriege beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden tätig war.

Fräulein Martha Stobbe, wohnhaft in Flensburg, Schützenkule 23a, war teilweise meine Schreibkraft in dem Korruptionsverfahren gegen Schwahn. Ich bin mir ganz sicher, daß Fräulein Stobbe im Jahre 1944 ausschließlich bei der Gruppe B im Vorzimmer von KR Karl Schulz in Berlin-Weißensee, Wörthstraße, tätig war. Es ist irrtümlich, wenn der Zeuge Gerth angegeben hat, Fräulein Stobbe wäre 1944 Schreibkraft in der Gruppe V C gewesen.

Die mir aus dem Geschäftsverteilungsplan V S. 55 vorgehaltenen Namen von Sachbearbeitern kenne ich nicht.

Zum Abschluß meiner heutigen Vernehmung überreiche ich zur Auswertung ein blaues Adressbuch. Die darin enthaltenen Adressen habe ich im schriftlichen und persönlichen Verkehr mit Gattow erhalten und zusammengestellt. Die in dem Buch mit einem Haken versehenen Personen sind persönliche Bekannte und waren nicht im RKPA tätig.

Ferner überreiche ich eine mir von dem Sohn des Hans Gattow, Herrn Privatdozent Dr. Gerhard G a t t o w , wohnhaft in Göttingen, Weserstr. 10, überreichte Blattsammlung zur Auswertung. Ich bitte, mir beide Unterlagen nach Auswertung durch Einschreiben zurückzusenden.

Mir ist mitgeteilt worden, daß die Tatsache und der Inhalt meiner heutigen Vernehmung vertraulich zu behandeln ist und ich gebeten worden bin, über diese mit anderen Personen aus dem RKPA nicht zu sprechen, um eine mögliche Begünstigung zu vermeiden.

Vorgelesen, genehmigt und im Stenogramm unterschrieben.

Otto Brackrock

Geschlossen: Hauswald

Für die Richtigkeit der Übertragung:

Lraese

Justizangestellte

Berlin, den 26.10.1964

Verhandelt

Vorgeladen erscheint der KI a.D.

Otto Brackrock,
7.8.1896 Berlin geb.,
Berlin 37, Am Heidehof 54 wohnh.,

und erklärt mit dem Gegenstand seiner Vernehmung vertraut gemacht,
folgendes:

Im Jahre 1929 trat ich als K-Ass.-a.Pr. bei der Berliner Kriminalpolizei ein. Ich möchte noch erwähnen, daß ich in den Jahren von 1919 bis 1927 der Wasserschutzpolizei Berlin angehörte.

Nachdem ich im Jahre 1930 als K-Ass. a. Pr. verschiedene Dienststellen zwecks Ausbildung durchlaufen hatte, wurde ich nach vollendeter Ausbildung als K-Ass. zunächst beim RKB 24 in Berlin eingesetzt.

1931 oder 1932 wurde ich zum LKPA/R (Rauschgiftdezernat), beim PP Berlin, Alexanderplatz, versetzt. Es kann in den Jahren 1933/34 gewesen sein, als meine Dienststelle dem neugegründeten RKPA am Werderischen Markt zugeschlagen wurde. Von diesem Zeitpunkt ab, nannte sich meine Dienststelle, deren Leiter KR Thomas war, Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftvergehen. Bei dieser Dienststelle verblieb ich bis zum Jahre 1936. Zwischenzeitlich, ich glaube es war im Jahre 1934, wurde ich zum KS befördert.

Nachdem ich im Jahre 1936 zur K-Pers.-St. (Gst) versetzt worden war, gehörte ich dieser Dienststelle bis zum Jahre 1942 an.

Ich war noch nicht lange bei meiner neuen Dienststelle, als ich zur sogenannten Sonderkommission KR Ehrlich abgeordnet wurde. Diese Sonderkommission, die aus KR Ehrlich, einem 2 Kollegen, einer Stenotypistin sowie mir und einem Staatsanwalt zusammengesetzt war, hatte die Aufgabe, von Kriminalbeamten begangene Straftaten aufzuklären. Dieser Korruptionsvorgang nahm uns etwa ca. 5 Jahre in Anspruch und zog ein ordentliches Gerichtsverfahren nach sich.

Nach Abschluß der kriminalpolizeilichen Ermittlungen in vorgenanntem Verfahren, wurde ich KOS und wurde zur Korruptionsabteilung des Amtes V, Leiter RR Schulz, dem heutigen Leiter K Bremen, versetzt.

Als ich mich im Jahre 1941 auf einem KK-Lehrgang (Auslese-Lehrgang) befand, wurde ich abermals zu einer Sonderkommission zur

Bearbeitung eines Korruptionsverfahrens berufen. Diese Sonderkommission, die lediglich aus dem damaligen KR K i e n e , einer Stenotypistin und mir bestand, hatte ebenfalls strafbare Handlungen von Kriminalpolizisten, begangen im Raume Posen, aufzuklären. Die Ermittlungsarbeiten zu diesem Verfahren wurden nach 3/4 jähriger Dauer abgeschlossen und zogen in diesem Falle ein SS-und Polizeigerichtsverfahren nach sich. Das Urteil zog meines Wissens langjährige Zuchthausstrafen nach sich.

Nachdem ich im Jahre 1942 wieder nach Berlin zurückgekehrt war, wurde ich von meiner Dienststelle zu einem Lehrgang für Polizei-Inspektoren geschickt. Meine Ernennung zum KI erhielt ich im November 1944. In der Zeit zwischen 1942 und Mai 1945 arbeitete ich hauptsächlich in einem großen Korruptionsverfahren.

Obwohl ich des öfteren dienstlichen Kontakt mit dem damaligen Leiter des Amtes V, SS-Gruf N e b e , hatte, kann ich jedoch über die Person N e b e wenig aussagen. Dieses bezieht sich nicht nur auf seine Stellung als Amtsleiter V sondern auch auf die Vorgänge um den 20.Juli 1944.

Es erscheint mir erwähnenswert, festzustellen, daß ich weder der NSDAP noch der SS als aktives Mitglied angehörte. Ich bekam zwar während der Kriegsjahre die SD-Uniform eines SS-U'Stuf im SD verpaßt. Das Recht bzw. die Pflicht, diese Uniform zu tragen, war durch einen RSHA-Erlaß angeordnet.

Ich bin bisher 2 mal verantwortlich zu folgenden Verfahren vernommen worden: Az. 3 P (K) Js 60/62 und 3 P (K) Js 232/61.

Beide Verfahren wurden eingestellt.

Zu anderen NS-Verfahren bin ich bisher noch nicht vernommen.

Geschlossen:

.....gelesen, genehmigt, unterschrieben

gez(Bellach), KM

.....gez. Otto Brackrock.....